

# Satzung des

## Tanz-Sport-Zentrum Schwabach e.V. Hansastraße 5 - 91126 Schwabach - Telefon: 09122 / 62773



Stand: 03.04.2008

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportzentrum (TSZ) Schwabach e.V.  
Er wurde am 15. Juni 1991 in Schwabach gegründet.
2. Der Verein ist seit dem 09.01.1992 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwabach unter der Nummer 377 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes für alle Altersstufen, außerdem die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb bei Tanzturnieren nach den in der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. festgelegten sportlichen Regeln, die Förderung des Breiten- und Freizeitsportes sowie die Durchführung von tanzsportlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Bayern e.V. oder den Bayer. Landessportverband e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.
9. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein sofort den zuständigen Einrichtungen.

### § 3 Zugehörigkeit und Gliederung

1. Der Verein ist Mitglied des Landes-Tanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB), des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).
2. Der Verein gliedert sich in die Abteilungen für
  - a) Leistungstanzsport,
  - b) Breiten- und Freizeittanzsport,
  - c) Tanzsportjugend und Jugendpflege.
3. Körperschaften, Gesellschaften, Gemeinschaften, Institutionen und sonstige Personenvereinigungen können sich dem Verein anschließen, wenn sie sich auf Grund ihrer Satzungen, Ordnungen, Vorschriften und Bestimmungen, die nicht der Satzung des Vereins widersprechen dürfen, die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben. Die Mitglieder solcher Anschlussvereinigungen müssen Mitglieder des TSZ Schwabach sein; sie unterliegen der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören aktive und passive sowie Ehrenmitglieder an. Aktive Mitglieder sind solche, die Einrichtungen sportlicher Art des Vereins in Anspruch nehmen.  
Passive Mitglieder dürfen nicht am Trainingsbetrieb des Vereins und an Wettbewerben teilnehmen. Sie nehmen Einrichtungen sportlicher Art des Vereins nicht in Anspruch.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitgliedes.
3. Die Altersgliederung ist folgende: Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind Kinder. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendliche. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind Erwachsene.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied in den Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen haben deren gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen; darin liegt zugleich die Übertragung des Stimmrechts für minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die endgültig entscheidet.
4. Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren von Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Art der Beteiligung an Vereinseinrichtungen sowie dem Alter des Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens ein Monatsbeitrag bezahlt sind.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt jugendlicher und erwachsener Mitglieder kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Die Beendigung der Kindermitgliedschaft ist mit einmonatiger Frist zum Monatsende möglich. Der Austritt eines Mitglieds hat durch Erklärung an den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an. Die Beiträge und Gebühren sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.
3. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und zu begründen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zustellung. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss wird von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Ausschluss erkennen, wenn ein Mitglied durch Handlungen, Unterlassungen oder in sonst irgendeiner erkennbaren Form das Ansehens des Vereins in grober Weise schädigt, den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Satzung bzw. Ordnungen des Vereins verstößt. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit mindestens drei Monatsbeiträgen oder -gebühren in Rückstand ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand des Vereins

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Schriftführer,
  - d) Schatzmeister,
  - e) Sportwart,
  - f) Vereinsjugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Der Verein wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorstand tätig werden darf.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen hiervon ist der Vereinsjugendleiter, der gem. Jugendordnung §5 Abs. b vom Vereinsjugendtag gewählt wird. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
5. Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime und schriftliche Abstimmung beschließen. Stehen für einen Posten mehr als ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall geheim und schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen offene Abstimmung beschließen.
6. Stehen für die Wahl zum Vorstand nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so können Vorstandsämter mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden in Personalunion besetzt werden.
7. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
8. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in Einzelwahlgängen zu wählen.
9. Die Ressortleiter werden einzeln gewählt. Eine Blockwahl mehrerer Ressortleiter bei jeweils nur einem Kandidaten ist zulässig, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anders beschließt.
10. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.
11. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die zur Bestätigung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat die Mitgliederversammlung einen neuen Kandidaten vorzuschlagen.
12. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der von ihm festgelegten Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben in Einzelfällen auf Mitglieder delegieren.
13. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendigen Aufwendungen können sie angemessen entschädigt werden.
14. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Zu einer Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes notwendig; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können auch brieflich oder fernmündlich gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
15. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Ausgaben für Vereinsangelegenheiten bis maximal 500,- € je Einzelfall der 1. Vorsitzende alleine entscheiden kann; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über höhere Ausgaben entscheidet der gesamte Vorstand. Im Innenverhältnis gilt, dass durch Vorstandsbeschluss Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden können, Zahlungen zu leisten. Dieser Vorstandsbeschluss muss die betreffenden Vereinsangelegenheiten enthalten und den Betrag, über den verfügt werden kann.
16. Bei Entscheidungen, die ein Vorstandsmitglied betreffen, ist dies von der Beschlussfassung und Abstimmung ausgeschlossen.
17. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Ehrenordnungen zu schaffen und zu beschließen sowie Ehrenmitglieder zu ernennen.
18. Der Vorstand ist beauftragt, die nach der Satzung erforderlichen Ordnungen zu schaffen.
19. Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühren fest.
20. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr spätestens bis zum 30. Juni statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird im Internet und per Aushang mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge Ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.  
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Der 1. Vorsitzende kann mit Einverständnis des Vorstandes eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
6. Für den Ablauf der Mitgliederversammlungen gilt die Geschäftsordnung, die der Vorstand verfasst und die Mitgliederversammlung beschließt.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Frist gilt auch für Vorschläge zu Neuwahlen des Vorstandes.
8. Die Jahresbilanz wird ab 1 Monat vor der Versammlung auf elektronische Anfrage an das entsprechende Mitglied per Email versandt oder kann im Vereinsheim eingesehen werden.
9. Für alle Fristen gilt für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels, bzw. beim Aushang die Bestätigung des Aushangdatum durch Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
10. Dringlichkeitsanträge, d. h. Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Als Dringlichkeitsanträge nicht zuzulassen sind Anträge, die eine Änderung der Satzung enthalten.
11. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zur Behandlung und Abstimmung zuzulassen.
12. Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes können auch während der Versammlung eingebracht werden; sie bedürfen nicht der Zulassung durch die Versammlung.
13. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
14. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
15. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
16. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung.
17. Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Handaufheben. Die Versammlung kann geheime und schriftliche Abstimmung beschließen.
18. Sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Feststellung der einfachen Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
19. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erwachsene Mitglieder des Vereins einschließlich der minderjährigen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.
20. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
21. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vereinsjugendtag**

Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsjugendtages regelt die jeweils gültige und von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins beschließt für den Vereinsjugendtag bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt.

## **§ 11 Vereinsjugendleitung**

1. Die Zusammensetzung der Vereinsjugendleitung regelt die jeweils gültige und von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendordnung.
2. Die Vereinsjugendleitung unterstützt und berät den Vorstand bei der Jugendarbeit. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Der Vorstand des Vereins beschließt bei Bedarf für die Vereinsjugendleitung eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt.

## **§ 12 Vereinsbeirat**

1. Der Vereinsbeirat unterstützt und berät den Vorstand des Vereins in seiner Tätigkeit.
2. Zusammensetzung und Bestellung des Vereinsbeirates richten sich nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer nebst zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt analog zu den Vorstandswahlen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist als schriftliche Anlage der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

## **§ 14 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitglieder haben monatliche Beiträge, außerordentliche Beiträge und Gebühren entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen.
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen für Mitglieder von Anschlussvereinigungen gemäß §3 (3) von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung abweichende Bestimmungen beschließen.

## **§ 15 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Einberufungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Falle der Auflösung die Verwendung des nach der Abwicklung der laufenden Geschäfte im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandenen Vermögens für die in §2 vorgesehenen Zwecke.

## **§ 17 Gerichtsstand**

1. Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereines ist Schwabach.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt jeweils am ersten Tag des der Eintragung ins Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.